



Rugby Club Worms e.V. - Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30. Oktober 1999 in Worms gegründete Verein führt den Namen Rugby Club Worms e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worms. Er ist Mitglied der zuständigen Fachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und die Teilnahme an Kultur- und Werbeveranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte.

Festlegung geregelter Übungszeiten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte.

Verbreitung und Förderung des Vereinszwecks in der Region Worms.

Vertretung des Vereins bei den zuständigen Fachverbänden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4

Farben / Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiss-grün.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.



Rugby Club Worms e.V. - Satzung

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragszahlung muss vierteljährlich im Voraus, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.09. des Jahres oder sofort nach der ersten Beitragsrechnung per Einzugsverfahren erfolgen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7

Straf- / Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a. vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zu € 250,00
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats/Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.



Rugby Club Worms e.V. - Satzung

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat/Ehrenrat
- d. die Jugendversammlung

§ 10

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.



Rugby Club Worms e.V. - Satzung

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer)
- c. dem/der Sportwart/-in
- d. dem/der Schatzmeister/-in
- e. dem/der Pressewart/-in
- f. dem/der Jugendwart/-in
- g. dem/der Herrenwart/-in
- h. dem/der Frauenwart/-in
- i. dem/der Alt-Herrenwart/-in
- j. dem/der Schriftführer/-in
- k. dem/der Materialwart /-in
- l. den Abteilungsleitern

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zum jeweiligen Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder nach §15 und §16 der Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13

Ältestenrat/Ehrenrat

Der Ältestenrat/Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die kein Vorstandsamt ausüben (oder innehaben). Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.



Rugby Club Worms e.V. - Satzung

§ 14

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der jugendlichen Mitglieder.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl 16 Jahre alt sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in der Jugendabteilung tätigen Jugendleiter.

Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber dem Rugby-Verband.

§ 15

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen müssen sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.

Die Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung ermächtigt werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.



Rugby Club Worms e.V. - Satzung

§ 16

Ausschüsse / Funktionen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
2. Für spezielle Aufgaben können auch Funktionsträger vom Vorstand berufen werden.
3. Der Ausschussvorsitzende und der Funktionsträger sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und erhalten ein Stimmrecht, bis zur Abberufung des Ausschusses oder ihrer Funktion durch den Vorstand.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, worauf bei ordnungsgemäßer Kassenführung, ein beliebiges der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Entlastung des Vorstands beantragt.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Verbandsaufgaben zu verwenden hat.



Rugby Club Worms e.V. - Satzung

§20

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2018 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

67549 Worms, den 19.04.2018